



Markt Tann

Tann, den 30.07.2024

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Deckblatt Nr. 4. des Bebauungsplanes „Tann Nord“ des Marktes Tann

Der Marktgemeinderat Tann hat in der Sitzung vom 16.05.2024 und nach zusätzlicher Behandlung in der Sitzung vom 20.06.2024 das Deckblatt Nr. 4 in der Fassung vom 16.05.2024 zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Tann-Nord“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Änderung sind neue Festsetzungen der überbaubaren Bereiche (Baufenster, GRZ, GFZ, Zahl der Vollgeschosse) auf einzelnen geplanten Bauparzellen, eine passive Schallschutzauflage an schutzwürdiger Bebauung im Westen des Baugebietes und der engültige Verlauf der Erschließungsstraße für dieses Baugebiet.

Die neuen Bebauungsstrukturen sind aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Tann entwickelt; die Deckblattänderung bedarf deshalb keiner Genehmigung durch das Landratsamt Rottal-Inn (§ 10 Abs.2 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes „Tann Nord“ durch das Deckblatt Nr. 4 erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan „Tann-Nord“ in der vom Architekturbüro Gramer, Simbach a.Inn, gefertigten Fassung vom 16.05.2024 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der VG Tann unter www.vg-tann.de/bekanntmachungen/ während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) wird die Änderung des Bebauungsplans Tann Nord durch Deckblatt Nr. 4 mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich und tritt damit in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tann, den 30.07.2024

Markt Tann



**Schmid
1. Bürgermeister**

